

HEID & PARTNER  
Landstraßer Hauptstraße 88/2-4  
1030 Wien

BMDW - IV/3 (Elektrotechnik; Beschusswesen)  
post.iv3\_19@bmdw.gv.at

**Rudolf Radl**  
Sachbearbeiter/in

[rudolf.radl@oesterreich.gv.at](mailto:rudolf.radl@oesterreich.gv.at)  
+43 1 711 00-808221  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-  
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.308.955

**Ausnahmebewilligungen; § 11 ETG; Bescheid;  
Windpark Japons;**

**Bescheid**

**Spruch**

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bewilligt - auf Grund des  
Ansuchens vom 26. Februar 2020 - der

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m. b. H.

EVN Platz 1

2344 Maria Enzersdorf

gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2017, für die Errichtung von drei Windenergieanla-  
gen (WEA), die als Windpark Japons bezeichnet wird, unter den im Weiteren angeführten  
Bedingungen die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung  
2002, BGBl. II Nr. 222/2002, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 229/2014, verbindlich er-  
klärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt  
6.5.4, 6.5.5.

Die geforderten Eigenschaften betreffend den Fluchtweg können im Rahmen der vorliegenden Konstruktion der Windenergieanlagen der Type Vestas V 150 -4,2 MW vom Hersteller nicht realisiert werden. Die Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 wird unter den folgenden, zur Erreichung einer vergleichbaren Sicherheit erforderlichen Bedingungen erteilt:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, so dass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenergebnis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ( $t < 180\text{ms}$ ) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenergebnis, einer SF<sub>6</sub>-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, selbstverlöschend auszuführen.
4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4 Abs. 9, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu

übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen.

Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Die genannten Anforderungen, bei deren Einhaltung unter den gegebenen sachlichen und örtlichen Verhältnissen eine gleichwertige Sicherheit wie bei Einhaltung der genannten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift gegeben erscheint, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die von der Ausnahmegewilligung nicht betroffenen Bestimmungen der Ö-VE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01 sowie alle übrigen auf die gegenständlichen Anlagen anzuwendenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Die Ausnahmegewilligung wird erst mit der Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung gemäß dem Niederösterreichischen Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl.Nr. 7800-5 idF LGBl.Nr. 42/2018, wirksam.

#### Kosten des Verfahrens

Gemäß § 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, in Verbindung mit Tarifpost 184 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. 24/1983 idgF, sind für die Erteilung der Ausnahmegewilligung € 65,- sowie gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, eine Eingabegebühr für den Antrag von € 14,30 sowie für die Beilagen von € 21,80 zu entrichten.

Der gesamte Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides unter Bezugnahme auf die Geschäftszahl auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 1011 Wien, IBAN AT520100000005080001, BIC BUN-DATWW, mittels beigeschlossenen Erlagscheines einzuzahlen.

#### Begründung

Gemäß dem Antrag vom 26. Februar 2020 plant die Antragstellerin, drei Windenergieanlagen der Type Vestas V 150 - 4,2 MW zu errichten, die als Windpark „Japons“ bezeichnet wird. Die vorgesehene Bauart weicht von der üblichen Konzeption insofern ab, als sich Hochspannungstransformator und Hochspannungsschaltanlage im Turm befinden. Damit

finden die in Österreich verbindlichen Normen für Hochspannungsanlagen Anwendung. Aufgrund der Anlagenkonzeption kann die ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4, 6.5.5, betreffend Fluchtwege nicht eingehalten werden.

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, sodass bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4, 6.5.5, gewährleistet scheint.

Die ÖVE/ÖNORM E 8383 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über die Fluchtweglängen sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4, 6.5.5, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die

technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10, ermittelt und umgesetzt.

- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Es wird besonderes Augenmerk auf die Art und Weise der Wartung sowie auf Ausbildung, Qualifikation und technische Ausrüstung der mit der Wartung befassten Personen gemäß den diesbezüglichen Vorgaben des Herstellers gelegt. Im Sinne des rechtzeitigen Verlassens der Windenergieanlage im Falle eines Brandes werden gemäß der Nachevaluierung erforderliche ergänzende Maßnahmen gesetzt.

Mit Schreiben vom 29. April 2020, GZ 2020-0.160.923, wurde dem Antragsteller gemäß § 45 AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt. Dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde nicht widersprochen.

Bei Einhaltung der in diesem Bescheid angeführten Bedingungen bestand somit gegen die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung kein Einwand. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Auf Grund des Gebührengesetzes 1957 sind für Eingaben an Behörden Gebühren in festgelegter Höhe zu entrichten.

Auf Grund der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 sind für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen Verwaltungsabgaben in festgelegter Höhe zu entrichten.

Die Gebühren und die Verwaltungsabgaben waren daher vorzuschreiben.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verwaltungsgericht des Landes Niederösterreich zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

## Hinweise

Beschwerden an ein Verwaltungsgericht eines Landes sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,- und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergebührt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel.

## Beilage

## Erlagschein


Wien, am 9. Juni 2020

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Ludwar

Elektronisch gefertigt



	Unterzeichner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2020-06-09T14:26:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur">https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.